

### Beschreibung der Ökologischen Baubegleitung

Aufgabe der Ökologischen Baubegleitung (ÖBB) ist die Begleitung und Überwachung der genehmigungskonformen, ökologisch sachgerechten Umsetzung des Planfeststellungsbeschlusses und der Kompensation.

Die ÖBB muss über die Befugnis verfügen, gegenüber den ausführenden Unternehmen Weisungen zu erteilen und die Bauarbeiten vorübergehend zu stoppen, sofern dies zur Vermeidung von Schäden erforderlich ist.

Bei Abweichungen vom Regelbetrieb und besonderen Vorkommnissen ist die Planfeststellungsbehörde unverzüglich durch die ÖBB schriftlich zu informieren.

Die ÖBB ist dem Landkreis Aurich gegenüber jederzeit auskunftspflichtig.

Die ÖBB muss über eine geeignete fachliche und berufliche Qualifikation für die o. g. Tätigkeit verfügen. Die berufliche Qualifikation der baubegleitenden Fachkraft ist der Planfeststellungsbehörde nachzuweisen. Dieser Nachweis ist zu führen über einen Hochschulabschluss (Bachelor oder Master) in den Studiengängen Landespflege, Landschaftsplanung, Landschaftsökologie und vergleichbar oder im Studiengang Biologie mit Studienschwerpunkt Ökologie, Zoologie oder Botanik und vergleichbar oder im Studiengang Geographie mit Studienschwerpunkt Physische Geographie / Geoökologie und vergleichbar. Eine fehlende formale Qualifikation (o. g. Hochschulabschlüsse) kann im Einzelfall mit Zustimmung der Planfeststellungsbehörde durch die nachgewiesene Fachkunde im speziellen Aufgabengebiet ersetzt werden.

Das Leistungsverzeichnis der ÖBB ist vor Vertragsabschluss mit der Planfeststellungsbehörde abzustimmen. Die ÖBB ist der Planfeststellungsbehörde spätestens vier Wochen vor Beginn der ersten Arbeiten auf den Abbauflächen im Geltungsbereich dieses Planfeststellungsbeschlusses unter Angabe der Kontaktdaten zu benennen.

Sollte das Vertragsverhältnis zwischen ÖBB und Planfeststellungsinhaber beendet werden, ist dies unverzüglich der Planfeststellungsbehörde durch den Vorhabenträger und die ÖBB mitzuteilen. Gleichzeitig ist eine neue ÖBB zu bestellen und der Planfeststellungsbehörde zu benennen.

In dem Zeitraum, in dem keine ÖBB beauftragt ist, sind die Arbeiten auf der Abbaustätte zu unterbrechen. Eine Wiederaufnahme der Tätigkeit darf in diesem Fall erst nach Zustimmung durch Planfeststellungsbehörde erfolgen.